

Schlägerei mit tödlichem Ausgang

stud. iur. Dominik Stanislavchuk und stud. iur. Nils Grimmig, B.A.

BGH, Urt. v. 12.5.2020 – 1 StR 368/19

§§ 212 Abs. 1, 227 Abs. 1; 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 5; 222; 231 Abs. 1 S. 1 Alt. 1; 25 Abs. 2 StGB

Sachverhalt (vereinfacht und gekürzt)

Dem 15 Jahre alten R wurde zugetragen, dass sich sein gleichaltriger Klassenkamerad M über ihn lustig gemacht hätte. R könne nicht richtig zuschlagen und seine Schläge seien „pussyhaft“. Daraufhin vereinbarten R und M auf Betreiben des R, sich am 16. April 2018 um 18 Uhr in P zu einem Zweikampf zu treffen und dazu jeweils so viele Unterstützer wie möglich mitzubringen. Beide gingen dabei stillschweigend davon aus, dass es zu Faustschlägen in das Gesicht mit entsprechenden Verletzungsfolgen kommen würde. Indes sollten zur Vermeidung schwerer Verletzungen besonders gefahrträchtige Verhaltensweisen, insbesondere Fußtritte gegen den Kopf, sowie weitere massive Gewalteinwirkungen gegen den am Boden liegenden Gegner unterbleiben. Vor Ort waren mindestens sieben Personen auf Seiten des M und mindestens 15 Personen auf Seiten des R. Unter den Sympathisanten des R befanden sich unter anderem der 25 Jahre alte und sehr muskulöse K und dessen Cousins, der 16 Jahre alte B und der 14 Jahre alte U. R eröffnete sodann, in Kenntnis und aufgrund der vorherigen Vereinbarung des Zweikampfes mit M, den Kampf mit einem Schlag mit der flachen Hand oder der Faust in das Gesicht des M. Beide schubsten und schlugen sich daraufhin, wobei R dem M in Verletzungsabsicht zwei weitere Faustschläge in das Gesicht versetzte. M erlitt Hämatome und Prellungen im Bereich des Gesichts, war aber weiterhin uneingeschränkt zu weiteren Tätigkeiten in der Lage.

B und U griffen sodann, ohne Absprache mit R, M oder K, in den Zweikampf ein und schlugen M jeweils in das Gesicht. Dieser erlitt dadurch jedoch keine ernsthaften Verletzungen, insbesondere auch keine Bewusstseinstörung. Schließlich konnte M die beiden erfolgreich abwehren. Aus Wut und Empörung darüber versetzte K dem M bewusst schnell agierend, um diesem jede Schutz- und Abwehrmöglichkeit zu nehmen, in Verletzungsabsicht mit der rechten Faust einen wuchtigen Schlag gegen die linke Schläfe und mit der linken Faust einen wuchtigen Schlag in den rechten Oberbauch – Schläge, die er später als „2 Punch k.o.“ bezeichnete. Da er die Wirkung dieser Schläge erkannte, beließ er es dabei. Ob sein Faustschlag gegen die Schläfe bei M zum Eintritt einer Bewusstseinstörung führte, konnte nicht geklärt werden; jedenfalls aber führte er zu einer Bewusstseinstrübung, die dessen Fähigkeit, sich gegen weitere Angriffe zu wehren, erkennbar und erheblich beeinträchtigte. M lehnte danach sichtlich benommen mit dem Rücken an einer Schaufensterscheibe.

R trat, nachdem sich K aus dem Kampfgeschehen zurückgezogen hatte, an den deutlich gezeichneten M heran, der sich nicht mehr wehren konnte und lediglich schützend seine Fäuste vor seine Schläfen hielt. Er versetzte ihm in Verletzungsabsicht und in dem Bewusstsein, dass M wegen der bereits erlittenen Verletzungen und seiner dadurch bewirkten Schwächung nicht mit einer Fortsetzung des Zweikampfes einverstanden war, drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf. Dadurch erlitt M unmittelbar weitere Hämatome und Prellungen. Zudem brach er kurze Zeit später bewusstlos zusammen. Er hatte eine Bewusstseinstörung und eine stark und ausschließlich nach innen blutende Nasenbeinfraktur. M erstickte an eingetaumeltem Blut, weil die Bewusstseinstörung seinen Schluck- und Hustenreflex ausgeschaltet hatte. Die Ursache für die Bewusstseinstörung war vor dem Eingreifen des K noch nicht gesetzt. Dessen Schläge verursachten daher entweder unmittelbar (Sachverhaltsalternative 1) die den Schluck- und Hustenreflex ausschaltende Bewusstseinstörung oder sie taten dies mittelbar (Sachverhaltsalternative 2), weil mindestens eine Bewusstseinstrübung eintrat, die M zu einer aktiven Verteidigung außer Stande setzte, es aber dem R ermöglichte, ihm weitere wuchtige Schläge gegen den Kopf zu versetzen. Ob erst diese Schläge des R die Bewusstseinstörung verursachten, konnte nicht

geklärt werden. Auch der ursächliche Schlag für die Nasenbeinfraktur konnte nicht mehr festgestellt werden. Durch den wuchtigen Schlag des K gegen die Schläfe wurde sie aber nicht verursacht.

Wie haben sich R und K nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis: Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

EINORDNUNG

Der BGH hatte in diesem Fall die Gelegenheit, die Anforderungen an die Fähigkeit von Minderjährigen, in Verletzungen ihrer körperlichen Unversehrtheit einzuwilligen, zu konkretisieren. Ebenso war die Problematik der möglichen Sittenwidrigkeit einer solchen Einwilligung anzusprechen, wenngleich diese aufgrund gruppendifferenzialistischer Prozesse eher bei – hier aber nicht vorliegenden – Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen bejaht wird. Der vorliegende Fall wird zudem durch den schlussendlichen Tod des Opfers gekennzeichnet, was bei Auseinandersetzungen zwischen Minderjährigen eher unüblich ist. Insoweit konnte das Tatgericht den Sachverhalt und die Todesursache des M indes auch nach Ausschöpfung aller Beweismittel nicht mehr zweifelsfrei aufklären. Daher musste eine Strafbarkeitsprüfung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage erfolgen, sodass der Zweifelssatz in *dubio pro reo* in verschiedenen Konstellationen Einfluss auf die Fallbearbeitung nahm.

Schließlich hatte diese Sonderkonstellation der nicht mehr zweifelsfrei zu klärenden Ursächlichkeit der verschiedenen Tathandlungen für den Tod des Opfers zur Folge, dass in mehreren Konstellationen eine jeweils gegenseitige Zurechnung der verschiedenen Tathandlungen nach § 25 Abs. 2 StGB in Betracht kam, die über das fehlende Wissen über die schlussendlich todesursächliche Tathandlung hinweghelfen könnte.

LEITSÄTZE DER BEARBEITER

1. Eine mit Einwilligung des Opfers begangene Körperverletzung ist dann als sittenwidrig zu bewerten, wenn bei objektiver Betrachtung unter Einbeziehung aller maßgeblichen Umstände die einwilligende Person durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht wird. Findet indes die Tat unter Bedingungen statt, die den Grad der aus ihr hervorgehenden Gefährlichkeit für die körperliche Unversehrtheit oder das Leben des Verletz-

ten begrenzen, ist die Körperverletzung durch die erklärte Einwilligung gerechtfertigt, wenn das Vereinbarte in ausreichend sicherer Weise für die Verhütung gravierender, sogar mit der Gefahr des Todes einhergehender Körperverletzungen Sorge tragen kann; insoweit ist auch die Eskalationsgefahr zu berücksichtigen, die sich aus der Unkontrollierbarkeit gruppendifferenzialistischer Prozesse ergibt.

2. Die für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Schlägerei erforderlichen wechselseitigen Täglichkeiten zwischen mehr als zwei Personen müssen nicht gleichzeitig begangen werden. Eine Schlägerei im Sinne des § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB kann vielmehr auch anzunehmen sein, wenn nacheinander jeweils nur zwei Personen gleichzeitig wechselseitige Täglichkeiten verüben, aber insgesamt mehr als zwei Personen beteiligt sind, und zwischen diesen Vorgängen ein so enger innerer Zusammenhang besteht, dass eine Aufspaltung in einzelne „Zweikämpfe“ nicht in Betracht kommt und die Annahme eines einheitlichen Gesamtgeschehens mit mehr als zwei aktiv Beteiligten gerechtfertigt ist.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

1. Tatkomplex: Zweikampf zwischen R und M

A. Strafbarkeit des R gem. § 223 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtfertigung

1. Disponibilität des Rechtsguts und Dispositionsbefugnis des Einwilligenden

2. Einwilligungsfähigkeit

3. Wirksame Einwilligungserklärung

4. Kein Verstoß gegen die guten Sitten, § 228 StGB

5. Subjektives Rechtfertigungselement

B. Ergebnis zum 1. Tatkomplex

2. Tatkomplex: Die Unterstützung

Sachverhaltsalternative 1: Bewusstseinsstörung

- A. Strafbarkeit des K gem. § 212 Abs. 1 StGB
- B. Strafbarkeit des K gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB
- C. Strafbarkeit des K gem. § 227 Abs. 1 StGB
 - I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB
 - b) Eintritt des Todes und Kausalzusammenhang
 - c) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang**
 - d) Fahrlässiges Herbeiführen der schweren Folge
 - II. Rechtswidrigkeit
 - III. Schuld
 - IV. Persönliche Schuldausschließungsgründe oder Schuldaufhebungsgründe
 - VI. Ergebnis
- D. Strafbarkeit des K gem. § 222 StGB
- E. Strafbarkeit des K gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB
 - I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Schlägerei**
 - b) Beteiligung
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - 3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit (Tatbestandsannex)
 - II. Rechtswidrigkeit und Schuld
 - III. Ergebnis

Sachverhaltsalternative 2: Bewusstseinstrübung

- A. Strafbarkeit des K gem. § 212 Abs. 1 StGB
- B. Strafbarkeit des K gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB
- C. Strafbarkeit des K gem. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB
 - I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB
 - b) Eintritt des Todes und Kausalzusammenhang
 - c) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang**
 - d) Zurechnung, § 25 Abs. 2 StGB
 - 2. Zwischenergebnis
 - II. Ergebnis

D. Strafbarkeit des K gem. § 222 StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Erfolgseintritt und Kausalität
 - 2. Objektive Zurechnung
 - 3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Persönliche Strafausschließungsgründe oder Strafaufhebungsgründe
- V. Ergebnis

E. Strafbarkeit des K gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB

- F. Gesamtergebnis zu K
- G. Strafbarkeit des R gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB

3. Tatkomplex: Das Ende

- A. Strafbarkeit des R gem. § 212 Abs. 1 StGB
- B. Strafbarkeit des R gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB
 - I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB
 - b) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB: Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - II. Rechtswidrigkeit
 - III. Schuld
 - IV. Ergebnis
- C. Strafbarkeit des R gem. § 227 Abs. 1 StGB
- D. Strafbarkeit des R gem. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB
- E. Strafbarkeit des R gem. § 222 StGB
- F. Strafbarkeit des R gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB
- G. Ergebnis zum 3. Tatkomplex

1. Tatkomplex: Zweikampf zwischen R und M

A. Strafbarkeit des R gem. § 223 Abs. 1 StGB

Zunächst könnte sich R gem. § 223 Abs. 1 StGB einer Körperverletzung zum Nachteil des M schuldig gemacht haben, indem er diesen mit der flachen Hand oder der Faust in das Gesicht schlug und ihm zwei Faustschläge gegen Gesicht und Kopf versetzte.

I. Tatbestand

Dafür müsste R tatbestandsmäßig gehandelt haben. Tatbestandsmäßig handelt, wer sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand erfüllt.

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

R müsste den M zunächst körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹ Die Schläge des R gegen den Kopf und das Gesicht des M stellen eine üble unangemessene Behandlung dar. Die dadurch entstandenen Hämatome und Prellungen beeinträchtigen das körperliche Wohlbefinden des M nicht nur unerheblich. Mithin wurde M körperlich misshandelt.

b) Gesundheitsschädigung

Weiter könnte auch eine Gesundheitsschädigung des M vorliegen. Eine solche ist in jedem Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Menschen nachteilig abweichenden krankhaften Zustandes zu sehen, also in einem, wenn auch nur vorübergehenden, Herbeiführen einer pathologischen Verfassung.² Die Schläge des R riefen durch die nicht unerhebliche physische Einwirkung auf das Gesicht und den Kopf des M mehrere Hämatome und Prellungen hervor, die einen vom Normalzustand abweichenden krankhaften Zustand darstellen. Eine Gesundheitsschädigung liegt mithin ebenfalls vor.

c) Kausalität

Die Schläge des R müssten auch kausal für die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsschädigung des M sein. Kausal im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist jede Handlung des Täters, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.³ Hätte R den M nicht geschlagen, wäre dieser nicht körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt worden. Mithin sind die Schläge des R auch kausal für die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsschädigung des M.

d) Objektive Zurechnung

Schließlich muss der Körperverletzungserfolg dem R auch objektiv zugerechnet werden können. Objektiv zurechen-

bar ist ein vom Täter verursachter Taterfolg, wenn er eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.⁴ Schläge gegen den Kopf haben regelmäßig Hämatome, Prellungen oder gar Brüche zur Folge. R hat also mit seinen Schlägen die rechtlich missbilligte Gefahr von Verletzungen des M geschaffen, die sich hier auch im konkreten Fall durch die Hämatome und Prellungen im Gesicht und am Kopf des M realisiert hat. Mithin kann der Körperverletzungserfolg dem R auch objektiv zugerechnet werden.

2. Subjektiver Tatbestand

Weiterhin müsste der subjektive Tatbestand erfüllt sein. R müsste also vorsätzlich gehandelt haben (vgl. § 15 StGB). Dies ist der Fall, wenn der Täter den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale hat.⁵ R wollte den M mit seinen Schlägen verletzen und wusste um die Verletzungsfolgen seiner Schläge. Mithin hat er vorsätzlich gehandelt, sodass der subjektive Tatbestand erfüllt ist. R hat somit tatbestandsmäßig gehandelt.

Die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund

Die „Einwilligung“ ist neben dem „Einverständnis“ als Unterfall der unrechtsausschließenden Zustimmung zu sehen.⁶ Während das Einverständnis bereits tatbestandsausschließend wirkt und daher im Tatbestand erläutert werden muss, ist die Einordnung der Einwilligung streitig. Insbesondere Roxin/Greco⁷ messen dieser ebenfalls eine tatbestandsausschließende Wirkung zu. Die überwiegende Meinung sieht in der Einwilligung indes unter Hinweis auf § 228 StGB, der ausdrücklich – bezogen auf § 223 StGB – die Rechtswidrigkeit der Tat trotz Einwilligung bei einem Sittenverstoß regelt, einen Rechtfertigungsgrund.⁸ Dieser Auffassung wird hier im weiteren Prüfungsaufbau gefolgt, sodass die Einwilligung unter dem Prüfungspunkt der „Rechtswidrigkeit“ geprüft wird.

¹ Kühl in: Lackner/Kühl, StGB-Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 223 Rn. 4.

² Eschelbach in: v. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 53. Ed., Stand: 01.05.2022, § 223 Rn. 24.

³ Eisele in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 13ff. Rn. 73a.

⁴ Fischer, StGB-Kommentar, 69. Aufl. 2022, Vor §§ 13ff. Rn. 25; Heger in: Lackner/Kühl (Fn. 1), Vor §§ 13ff. Rn. 14; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 13 Rn. 46.

⁵ Rengier, Strafrecht AT (Fn. 4), § 14 Rn. 5.

⁶ Hardtung in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 223 Rn. 84.

⁷ Roxin/Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 13 Rn. 12ff.; vgl. auch Weigend, Über die Begründung der Straflosigkeit bei Einwilligung des Betroffenen, ZStW 98 (1986), 44 (60f.).

⁸ So etwa BGHSt 16, 309 (310f.); Kühl in: Lackner/Kühl (Fn. 1), Vor §§ 32 Rn. 10; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 3), Vor §§ 32ff. Rn. 33; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 51. Aufl. 2021, Rn. 554.

II. Rechtswidrigkeit

Das Handeln des R könnte indes durch eine Einwilligung des M gerechtfertigt sein.

1. Disponibilität des Rechtsguts und Dispositionsbefugnis des Einwilligenden

Zunächst müsste das hier betroffene Rechtsgut dispositionsfähig und M zur Disposition darüber befugt sein. Dispositionsfähig sind dabei nur höchstpersönliche Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum, wobei zur Verfügung darüber nur der Inhaber des betreffenden Rechtsguts befugt ist.⁹ Hier verfügt M ausschließlich über seine eigene körperliche Unversehrtheit. Mithin ist das hier betroffene Rechtsgut dispositionsfähig und M zur Disposition darüber befugt.

2. Einwilligungsfähigkeit

M müsste jedoch auch fähig zur Einwilligung in die Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit sein. Die Einwilligungsfähigkeit beurteilt sich dabei nicht nach bestimmten Altersgrenzen oder nach den Regeln, die für die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit gelten, sondern nach einer individuellen Betrachtung der tatsächlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Einwilligenden.¹⁰ Dieser muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife imstande sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite des fraglichen Eingriffs zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen.¹¹ Bei einem Minderjährigen kommt es auf den individuellen Reifegrad an,¹² wobei dieser umso eher zu bejahen ist, je näher der Minderjährige der Volljährigkeitsgrenze und je geringer der Eingriff ist.¹³

M ist hier 15 Jahre alt und damit minderjährig. Zwar gingen R und M stillschweigend davon aus, dass es zu Faustschlägen in das Gesicht mit entsprechenden Verletzungsfolgen kommen könnte. Zur Vermeidung schwerer Verletzungen sollten aber besonders gefahrträchtige Verhaltensweisen, insbesondere Fußtritte gegen den Kopf, sowie weitere massive Gewalteinwirkungen gegen den am Boden liegenden Gegner unterbleiben. Bei einem diesen Regeln

⁹ Rengier, Strafrecht AT (Fn. 4), § 23 Rn. 9, 13.

¹⁰ Vgl. BGHSt 4, 88 (90f.); Eschelbach in: BeckOK StGB (Fn. 2), § 228 Rn. 13; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 3), Vor §§ 32ff. Rn. 39.

¹¹ BGHSt 12, 379 (382f.); BGH NStZ 2018, 537.

¹² BayObLG NJW 1999, 372; Eschelbach in: BeckOK StGB (Fn. 2), § 228 Rn. 13; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 3), Vor §§ 32ff. Rn. 40.

¹³ Rengier, Strafrecht AT (Fn. 4), § 23 Rn. 16.

¹⁴ Vgl. BGH NStZ 2021, 494 (497).

¹⁵ Vgl. BGH NStZ 2021, 494 (496).

¹⁶ Rengier, Strafrecht AT (Fn. 4), § 23 Rn. 23.

¹⁷ BGHSt 4, 88 (91); 49, 34 (41f.).

¹⁸ BGHSt 4, 24 (32); 4, 88 (91).

¹⁹ BGHSt 49, 34 (42); vgl. auch BGH NStZ 2021, 494 (496).

²⁰ BGHSt 53, 55 (62).

²¹ BGHSt 58, 140 (147).

entsprechenden Verlauf waren folglich gravierende oder derart schwere Verletzungen, dass langfristige Folgen zu zeitigen wären, nicht zu erwarten. Zwar ist M noch nicht nahe der Volljährigkeitsgrenze. Doch ist hier neben der zu erwartenden geringen Eingriffsintensität auch die Gleichaltrigkeit der Kontrahenten und die daraus folgende tendenzielle Ebenbürtigkeit zu berücksichtigen. Es entspricht auch dem individuellen Reifegrad eines 15-Jährigen, selbstbestimmt und autonom über seine körperliche Integrität gegenüber einem gleichaltrigen Kontrahenten bestimmen zu können.¹⁴ Mithin war M fähig, in die Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit einzuwilligen.

3. Wirksame Einwilligungserklärung

Weiterhin muss M die Einwilligung auch wirksam erklärt haben. Hier hat M stillschweigend, also konkudent, in die Körperverletzungshandlungen des R im Rahmen ihres Zweikampfes eingewilligt.¹⁵ Ursachen eines möglichen Willensmangels, wie etwa die Drohung, Gewalt, Täuschung oder der Irrtum,¹⁶ sind hier nicht ersichtlich. Mithin hat M wirksam in die Körperverletzung durch R eingewilligt.

4. Kein Verstoß gegen die guten Sitten, § 228 StGB

Weiterhin darf gem. § 228 StGB kein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen. Bezugspunkt des Sittenverstoßes ist jedoch nicht etwa die Einwilligung als solche, sondern die konkrete Tat.¹⁷ Ein solcher Verstoß liegt also vor, wenn die Tat gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.¹⁸ Zu berücksichtigen sind bei dieser Beurteilung insbesondere der Umfang und das Gewicht der zugefügten Körperverletzungen sowie der Grad der damit verbundenen weiteren Gefahr für Leib und Leben des Opfers.¹⁹ Nach diesen Maßstäben sind jedenfalls Taten, die das Opfer in konkrete Lebensgefahr bringen, als sittenwidrig einzuordnen.²⁰ Nicht sittenwidrig sind demgegenüber Taten, bei denen zuvor vereinbarte Regeln geeignet sind, in ausreichend sicherer Weise gravierende Folgen oder mit der Gefahr des Todes einhergehende Körperverletzungen zu verhindern.²¹ Zu berücksichtigen ist dabei aber auch die

Eskalationsgefahr, die sich aus der Unkontrollierbarkeit gruppendifferenzialischer Prozesse ergibt.²²

Hier haben R und M als gleichaltrige und in etwa gleichgroße Kontrahenten stillschweigend Vereinbarungen getroffen, die schwere Körperverletzungsfolgen zu verhindern suchten. So sollten Fußtritte gegen den Kopf und weitere massive Gewalteinwirkungen gegen den am Boden liegenden Gegner unterbleiben. Zwar bergen auch Schläge gegen den Kopf durchaus erhebliche Gesundheitsgefahren. Doch sind unter Berücksichtigung dessen, dass M grundsätzlich abwehrbereit und -fähig war sowie keine Vorschädigung vorlag, keine schweren Gesundheitsschäden oder gar eine Todesgefahr zu erwarten.²³ Zwar wurden auch Unterstützer hinzugezogen, von denen grundsätzlich in Folge gruppendifferenzialischer Prozesse eine gesteigerte Eskalationsgefahr ausgehen kann. Doch war hier zum einen – im Unterschied zu vereinbarten Täglichkeiten zwischen rivalisierenden Gruppen – ein Eingreifen der Unterstützer nicht vereinbart. Zum anderen kann die Hinzuziehung von Unterstützern auch den gegenteiligen Effekt einer Deskalation durch die Überwachung der Zweikämpfer sowie das Sicherstellen der Einhaltung der vereinbarten Regeln zur Folge haben.²⁴ Mithin wurden hier ausreichend sichere Regeln für die Verhinderung von schweren Gesundheitsfolgen und der Gefahr des Todes vereinbart. Die Tat des R verstößt folglich nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, sodass kein Sittenverstoß gem. § 228 StGB vorliegt.

5. Subjektives Rechtfertigungselement

Schließlich muss das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen. Demnach muss der Täter auf Grund oder mindestens in Kenntnis der Einwilligung handeln.²⁵ R hat M hier in Kenntnis und aufgrund dessen Einwilligung mit der flachen Hand oder der Faust in das Gesicht geschlagen und ihm zwei Faustschläge gegen Gesicht und Kopf versetzt. Mithin liegt das subjektive Rechtfertigungselement vor.

6. Zwischenergebnis

Alle Voraussetzungen der rechtfertigenden Einwilligung

liegen damit vor. Mithin ist das Handeln des R durch die Einwilligung des M gerechtfertigt.

B. Ergebnis zum 1. Tatkomplex

R hat sich folglich nicht gem. § 223 Abs. 1 StGB einer Körperverletzung zum Nachteil des M schuldig gemacht. Aufgrund dessen, dass das Grunddelikt gerechtfertigt ist, muss zudem eine an die Tathandlungen des 1. Tatkomplexes anknüpfende Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB ausscheiden.

2. Tatkomplex: Die Unterstützung

Im vorliegenden Sachverhalt ist unklar, ob die Schläge des K unmittelbar (Sachverhaltsvariante 1) oder nur mittelbar (Sachverhaltsvariante 2) zur Bewusstseinsstörung bei M geführt haben. Eine Verurteilung auf einer solchen wahldeutigen Tatsachengrundlage ist rechtlich möglich. Dies setzt indes voraus, dass bei sämtlichen Sachverhaltsvarianten und unter Ausschluss anderweitiger Geschehensabläufe die betreffenden Tatbestände erfüllt sind.²⁶

Aufbau bei wahldeutiger Tatsachengrundlage

Stößt man in der Klausur auf einen offenen Sachverhalt, so ist eine wichtige Aufbauregel zu beachten. Demnach ist jede Sachverhaltskonstellation separat und vollständig in Bezug auf die jeweiligen Strafbarkeiten des oder der Beteiligten durchzuprüfen.²⁷ Sind also mehrere Geschehensabläufe denkbar, sind auch entsprechend mehrere Strafbarkeitsprüfungen notwendig. Hilfreich kann hier eine synoptische Gegenüberstellung der jeweiligen Lösungsskizzen sein. Dabei empfiehlt es sich, für den Aufbau unterschiedliche Überschriften zu nehmen.²⁸

Sachverhaltsalternative 1: Bewusstseinsstörung

A. Strafbarkeit des K gem. § 212 Abs. 1 StGB

K könnte sich gem. § 212 Abs. 1 StGB des Totschlages schuldig gemacht haben, indem er aus Wut und Empörung M bewusst schnell agierend mit der rechten Faust einen wuchtigen Schlag gegen die linke Schläfe und mit der linken Faust in den rechten Oberbauch versetzte und bei M dadurch unmittelbar die den Schluck- und Hustenreflex

²² BGHSt 58, 140 (149).

²³ Vgl. BGH NStZ 2021, 494 (496); aber krit. dazu v. Heintschel-Heinegg, „Wer ist der Stärkere von uns beiden?“ – Und nach „2-Punch-K.O.“ ist der eine tot geprügelt, JA 2021, 425 (429).

²⁴ Vgl. BGH NStZ 2021, 494 (496).

²⁵ Kühn in: Lackner/Kühl (Fn. 1), § 228 Rn. 9; Paeffgen/Zobel in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB-Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 228 Rn. 113; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 3), Vor §§ 32ff. Rn. 51; vgl. auch BGHSt 4, 199.

²⁶ Vgl. BGHSt 46, 85 (86).

²⁷ Norouzi, Grundfälle zur Wahlfeststellung, Präpension und Postpension, JuS 2008, 17 (18); vgl. auch Sander in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 7, 27. Aufl. 2021, § 261 Rn. 205.

²⁸ Vgl. Norouzi (Fn. 27), JuS 2008, 17 (18).

ausschaltende Bewusstseinsstörung eintrat. Indes wollte K nicht, dass seine Schläge über die Verletzung hinaus zum Tod des M führen und nahm dies auch nicht billigend in Kauf, sodass eine Strafbarkeit gem. § 212 Abs. 1 StGB wegen mangelnden Vorsatzes bereits ausscheiden muss.

B. Strafbarkeit des K gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB

K könnte sich durch dieselbe Handlung der gefährlichen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB schuldig gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

K müsste M körperlich misshandelt haben. Ein wuchtiger Schlag mit der rechten Faust gegen die linke Schläfe und mit der linken Faust in den rechten Oberbauch stellen eine üble und unangemessene Behandlung dar. Die daraufhin eintretende Bewusstseinsstörung beeinträchtigt das körperliche Wohlergehen dabei nicht nur unerheblich. Somit hat K den M körperlich misshandelt.

b) Gesundheitsschädigung

Weiterhin könnte auch eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Eine Bewusstseinsstörung weicht krankhaft vom Normalzustand eines Menschen ab, sodass eine Gesundheitsschädigung ebenfalls vorliegt.

c) Kausalität und objektive Zurechenbarkeit

Die Schläge des K sind ursächlich für die Bewusstseinsstörung und K auch objektiv zurechenbar.

d) Qualifikationen, § 224 Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB

K könnte zudem einen Qualifikationstatbestand der gefährlichen Körperverletzung verwirklicht haben.

aa) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Hinterlistiger Überfall

In Betracht kommt zunächst § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Danach müsste die Handlung des M einen hinterlistigen Überfall darstellen. Ein Überfall ist ein Angriff auf den Verletzten, dessen er sich nicht versieht und auf den er sich nicht vorbereiten kann.²⁹ Hinterlistig ist der Überfall, wenn sich die Absicht des Täters, dem anderen die Verteidigungsmög-

²⁹ BGH GA 1961, 241 (241).

³⁰ Fischer (Fn. 4), § 224 Rn. 22.

³¹ Paeffgen/Böse in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 25), § 224 Rn. 28.

³² BGHSt 2, 160 (163); BGH NStZ-RR 2010, 167 (177); Kretschmer, Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) anhand neuer Rechtsprechung, Jura 2008, 916 (921).

lichkeit zu erschweren, äußerlich manifestiert, wenn der Täter also planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt.³⁰ Angesichts der Situation der am Tatort anwesenden Personen und der Eskalationsgefahr, die sich unterdessen durch die Schläge des B und U zeigte, konnte M sich eines Angriffes weiterer Beteiligter, mithin auch des K, versehen. Demnach liegt bereits kein Überfall vor. Somit scheidet ein hinterlistiger Überfall gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB aus.

bb) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB: Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Weiter kommt der Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, nämlich die Begehung einer Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, in Betracht. Dabei ist streitig, ob § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine bloß abstrakte oder konkrete Lebensgefährdung verlangt.

Nach einer Ansicht muss die Behandlung das Opfer in eine konkrete Lebensgefahr gebracht haben.³¹ Die Bewusstseinsstörung schaltete hier die Schluck- und Hustreflexe des M aus. Sie brachte M mithin in eine konkrete Lebensgefahr.

Nach einer anderen Ansicht ist eine abstrakt-generelle Lebensgefährdung ausreichend.³² Die Bewusstseinsstörung des M ist bereits konkret lebensgefährlich. Somit liegt auch eine abstrakte Lebensgefahr vor.

Da beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen, ist eine Stellungnahme entbehrlich. K hat folglich die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB begangen.

2. Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich bezüglich des Grundtatbestandes des § 223 Abs. 1 StGB und des Qualifikationstatbestandes des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

K handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

K hat sich durch dieselbe Handlung der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB schuldig gemacht.

C. Strafbarkeit des K gem. § 227 Abs. 1 StGB

K könnte sich durch dieselbe Handlung der Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.

Aufbau des fahrlässigen Erfolgsdelikts

Die für Studierende wichtige Frage des Prüfungsaufbaus des fahrlässigen Erfolgsdelikts wird in Lehrbüchern unterschiedlich beantwortet. Dabei handelt es sich zum Teil um rein terminologische Unterschiede, zum Teil aber um Auswirkungen abweichender dogmatischer Grundlagen.³³ Die Fahrlässigkeit weist nach der heute überwiegenden „Zweistufigkeitslehre“³⁴ eine Doppelnatur auf, die sich entsprechend im Deliktaufbau niederschlägt.³⁵ Sie wird nicht nur, wie es früher ganz h. M. entsprach, als Schuldform betrachtet, sondern ist bereits im Tatbestand zu berücksichtigen,³⁶ indem im ersten Schritt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung geprüft wird. Liegt diese vor, kann eine Strafbarkeit nur noch wegen fehlender individueller Sorgfaltspflichtverletzung oder fehlender individueller Vorhersehbarkeit an der erforderlichen Schuld scheitern.³⁷

Andere Ansichten fordern demgegenüber beispielsweise eine Subjektivierung der Feststellung einer tatbestandsmäßigen Sorgfaltspflichtverletzung³⁸ oder stehen generell dem Element der „Sorgfaltspflichtverletzung“ kritisch gegenüber.³⁹ Für die folgende Bearbeitung wird jedoch der „Zweistufigkeitslehre“ gefolgt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

K hat, wie soeben geprüft, den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt.

b) Eintritt des Todes und Kausalzusammenhang

Der qualifizierte Erfolg des § 227 Abs. 1 StGB müsste eingetreten sein und weiterhin ein Kausalzusammenhang zwi-

schen Grunddelikt und Erfolg bestehen. M ist tot. Denkt man die wuchtigen Schläge des K hinweg, entfällt auch die unmittelbar eintretende, den Schluck- und Hustreflex ausschaltende Bewusstseinsstörung, infolge derer M am eingeaatmeten Blut erstickte. Somit liegt ein Kausalzusammenhang zwischen der Körperverletzung durch K und dem Tod des M vor.

c) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Weiter müsste ein tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang bestehen. Nach einhelliger Ansicht⁴⁰ genügt es für den objektiven Tatbestand des § 227 Abs. 1 StGB nämlich nicht, dass zwischen Körperverletzung und Todesfolge ein rein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der Bedingungstheorie besteht.⁴¹ Vielmehr ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des § 227 StGB, dass eine engere Beziehung zwischen Körperverletzung und Todesfolge bestehen muss.⁴²

Umstritten ist indes, wie dieser Gefahrzusammenhang im Einzelfall beschaffen sein muss und welcher Anknüpfungspunkt dafür in Betracht kommt.

Nach der Handlungstheorie genügt es, dass der fahrlässig bewirkte Tod des Opfers auf die Körperverletzungshandlung als solche zurückzuführen ist, d.h. dass ein unmittelbarer Zusammenhang lediglich zwischen der Körperverletzungshandlung und dem fahrlässig bewirkten Tod des Opfers bestehen muss, soweit ihr selbst bereits das Risiko eines tödlichen Ausgangs anhaftet.⁴³ Einem wuchtigen Schlag in den Kopfbereich haftet das Risiko schwerer Verletzungen und Störungen der Vitalfunktionen an, die sich schließlich im Tod des M realisierten. Nach der Handlungstheorie würde ein tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang bestehen.

Nach einer anderen Ansicht wird ein gefahrenspezifischer Zusammenhang zwischen Körperverletzungserfolg und dem Todeseintritt gefordert. Maßgebend ist, ob sich im tödlichen Ausgang gerade die Gefahr realisiert hat, die

³³ Kaspar, *Grundprobleme der Fahrlässigkeitsdelikte*, JuS 2012, 16 (17).

³⁴ Vgl. Roxin/Greco, *Strafrecht AT* (Fn. 7), § 24 Rn. 3.

³⁵ Kaspar (Fn. 33), JuS 2012, 16 (17).

³⁶ Vgl. Roxin/Greco, *Strafrecht AT* (Fn. 7), § 24 Rn. 3.

³⁷ Vgl. Freund/Rostalski, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 3. Aufl. 2019, § 5 Rn. 16.

³⁸ Siehe Freund/Rostalski, *Strafrecht AT* (Fn. 37), § 5 Rn. 35ff.

³⁹ So etwa Schroeder, *Die Fahrlässigkeit als Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung*, JZ 1989, 776 (780).

⁴⁰ So etwa Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht Besonderer Teil I*, 44. Aufl. 2022, Rn. 261; Rengier, *Strafrecht Besonderer Teil II*, 21. Aufl. 2020, § 16 Rn. 5.

⁴¹ Vgl. Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht BT I* (Fn. 40), Rn. 261.

⁴² Ebd.

⁴³ BGHSt 48, 34 (37f.); BGH NStZ 2008, 278 (279).

von der Art und Schwere der Verletzung herröhrt (sog. Letalitätstheorie).⁴⁴ Gerade die dem bei M eingetretenen Körperverletzungserfolg – die den Schluck- und Hustenreflex ausschaltende Bewusstseinsstörung – anhaftende Gefahr realisierte sich, indem M am eingetauschten Blut erstickte. Somit würde auch nach dieser Ansicht ein tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang bestehen.

Da beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen, ist eine Stellungnahme entbehrlich.

d) Fahrlässige Herbeiführung der schweren Folge

Nach §§ 227, 18 StGB müsste K hinsichtlich der Todesfolge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fallen. Fahrlässigkeit erfordert hier eine objektive Sorgfaltswidrigkeit und objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs.⁴⁵ In der Begehung der Körperverletzung als Grunddelikt liegt dabei bereits eine Sorgfaltspflichtverletzung.⁴⁶ Der Todeserfolg müsste deshalb weiter objektiv voraussehbar sein. Objektiv voraussehbar ist, was eine objektive Maßstabsfigur unter den jeweils gegebenen Umständen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde.⁴⁷ Es liegt nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass nach einem wuchtigen Schlag gegen die Schläfe und den Oberbauch eine Bewusstseinsstörung eintreten kann, die infolgedessen den Schluck- und Hustenreflex ausschaltet und zum Tod führt. Demnach war der Tod objektiv vorhersehbar. Somit fällt K wenigstens Fahrlässigkeit bezüglich der Todesfolge zur Last.

III. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV. Schuld

Der Schuldvorwurf hinsichtlich der fahrlässigen Todesfolge setzt einen individuellen Sorgfaltspflichtverstoß sowie individuelle Vorhersehbarkeit voraus.⁴⁸ Auch für K war der eingetretene, sich aus dem Sorgfaltspflichtverstoß ergebende Kausalverlauf einschließlich der schweren Folge individuell vorhersehbar. Die allgemeinen Sorgfaltsanforderungen entsprachen zudem den individuellen Fähigkeiten des K. Weitere Schuldausschließungs- oder Entschuldi-

⁴⁴ Vgl. Hardtung in: MüKoStGB (Fn. 6), § 227 Rn. 12; Kühl in: Lackner/Kühl (Fn. 1), § 227 Rn. 2.

⁴⁵ Vgl. Fischer (Fn. 4), § 227 Rn. 7a.

⁴⁶ Vgl. BGH NJW 2006, 1822 (1823); NJW 2012, 2453 (2454); OLG Köln NJW 1963, 2381 (2382).

⁴⁷ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT (Fn. 8), Rn. 1115.

⁴⁸ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT (Fn. 8), Rn. 1144; Rengier, Strafrecht AT (Fn. 4), § 52 Rn. 83.

⁴⁹ BGH NStZ 1997, 402 (403). Siehe für die Abgrenzung zum von mehreren verübten Angriff Fischer (Fn. 4), § 231 Rn. 2; Pichler, Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB): Ein mit der Dogmatik des Allgemeinen Teils vereinbarer Straftatbestand?, Diss. Universität Hannover 2010, S. 47.

⁵⁰ Hohmann in: MüKoStGB (Fn. 6), § 231 Rn. 8.

gungsgründe sind nicht ersichtlich. K handelte somit auch schuldhaft.

V. Persönliche Schuldausschließungsgründe oder Schuldaufhebungsgründe

Persönliche Schuldausschließungsgründe oder Schuldaufhebungsgründe liegen nicht vor.

VI. Ergebnis

K hat sich durch dieselbe Handlung einer Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

D. Strafbarkeit des K gem. § 222 StGB

Die ebenfalls von K mitverwirklichte fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB tritt hinter § 227 Abs. 1 StGB zurück.

E. Strafbarkeit des K gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB

K könnte sich zudem gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB wegen Beteiligung an einer Schlägerei strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei

Dazu müsste zunächst eine Schlägerei vorliegen. Eine Schlägerei liegt vor bei einer mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundenen Auseinandersetzung, an der gleichzeitig mehr als zwei Personen aktiv mitwirken und wenn zwischen den Vorgängen ein so enger innerer Zusammenhang besteht, dass eine Aufspaltung in einzelne „Zweikämpfe“ nicht in Betracht kommt.⁴⁹ Das rechtmäßige Verhalten eines Beteiligten schließt den Tatbestand nicht aus.⁵⁰ Vorliegend wird laut Sachverhalt aufeinander eingeschlagen. Eine tägliche Auseinandersetzung, die gegenseitige Körperverletzungen zur Folge hat, liegt somit vor. Durch die Eintritte von B, U und K wirken an der Auseinandersetzung zwischen R und M fünf Personen mit. Die Personen traten dabei während des fortlaufenden Kampfes zwischen R und M ein. Somit besteht ein einheitliches Gesamtgeschehen. Mithin liegt eine Schlägerei vor.

b) Beteiligung

K müsste an der Schlägerei beteiligt gewesen sein. Die Beteiligung ist im umgangssprachlichen und nicht im gesetzestechnischen Sinn der §§ 25-27 StGB zu verstehen.⁵¹ Die Beteiligten müssen bei der Schlägerei anwesend sein und physisch oder psychisch dazu beitragen, dass Gewalt ausgeübt wird.⁵² K nahm aktiv, mithin physisch, an der fortlaufenden Schlägerei teil. Somit war K an der Schlägerei beteiligt.

2. Subjektiver Tatbestand

K müsste auch vorsätzlich bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. Er wusste darum, dass B und U in die Schlägerei in einem unmittelbaren örtlich-zeitlichen Zusammenhang eingegriffen haben. Zudem hatte er den Willen Tätilichkeiten an M zu verüben. Somit handelte K vorsätzlich.

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit (Tatbestandsanex)

Schließlich müsste durch die Schlägerei eine der in § 231 Abs. 1 StGB beschriebenen schweren Folgen verursacht worden sein. Die verlangte Verursachung einer schweren Folge durch die Schlägerei stellt eine sog. objektive Bedingung der Strafbarkeit dar, auf die sich weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit erstrecken muss.⁵³ Ferner ist eine Voraussetzung das Bestehen von Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie zwischen der Schlägerei einerseits und der schweren Folge andererseits.⁵⁴ Vorliegend ist M tot. Wenn man die Schlägerei hinwegdenkt, entfällt auch der Tod des M. Somit ist die Schlägerei ursächlich für den Tod des M. Mithin ist die objektive Bedingung der Strafbarkeit gem. § 231 Abs. 1 StGB durch den Tod des M eingetreten.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründen handelte K rechtswidrig und schulhaft. Insbesondere kommt § 231 Abs. 2 StGB nicht in Betracht.

III. Ergebnis

K hat sich gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB wegen Beteiligung an einer Schlägerei strafbar gemacht.

Sachverhaltsalternative 2: Bewusstseinstrübung

A. Strafbarkeit des K gem. § 212 Abs. 1 StGB

Eine Strafbarkeit des K gem. § 212 Abs. 1 StGB scheidet aufgrund des fehlenden Vorsatzes aus.

B. Strafbarkeit des K gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB

K könnte sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB der gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht haben, indem er M aus Wut und Empörung bewusst schnell agierend mit der rechten Faust einen wuchtigen Schlag gegen die linke Schläfe und mit der linken Faust in den rechten Oberbauch versetzte und eine Bewusstseinstrübung eintrat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

K müsste M körperlich misshandelt haben. Ein Schlag mit der rechten Faust gegen die linke Schläfe und mit der linken Faust in den rechten Oberbauch stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar. Die daraufhin eintretende Bewusstseinstrübung beeinträchtigt das körperliche Wohlergehen dabei nicht nur unerheblich. Somit hat K den M körperlich misshandelt.

b) Gesundheitsschädigung

Weiterhin könnte auch eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Eine Bewusstseinstrübung weicht krankhaft vom Normalzustand eines Menschen ab. Eine Gesundheitsschädigung liegt mithin ebenfalls vor.

c) Kausalität

Die Schläge des K müssten kausal für die Bewusstseinstrübung des M sein. Die Schläge des K können nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Bewusstseinstrübung entfällt. Somit sind die Schläge des K kausal für die Bewusstseinstrübung.

d) Objektive Zurechnung

K müsste die Bewusstseinstrübung objektiv zurechenbar sein. K schafft durch den Schlag in die Schläfe die rechtlich missbilligte Gefahr für und mit dem Schlag in den Oberbauch die rechtlich missbilligte Gefahr von Verletzungen und Störungen des Bewusstseins. Diese Gefahr hat sich

⁵¹ Hardtung, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 1060 (1064).

⁵² Vgl. Pichler (Fn. 49), S. 67ff.

⁵³ Vgl. Rengier, Strafrecht BT II, (Fn. 40), § 18 Rn. 6.

⁵⁴ BGH NJW 1985, 871 (872).

hier in Form einer Bewusstseinstrübung realisiert. Mithin ist K die Bewusstseinstrübung objektiv zurechenbar.

e) Qualifikationen, § 224 Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB

K könnte zudem einen Qualifikationstatbestand der gefährlichen Körperverletzung verwirklicht haben.

aa) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Hinterlistiger Überfall

Auch hier scheitert die Qualifikation bereits mangels eines Überfalls.

bb) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB: Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Weiter kommt der Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, die Begehung der Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdende Behandlung, in Betracht. Dabei ist streitig, ob § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine bloß abstrakte oder konkrete Lebensgefährdung verlangt.

Nach einer Ansicht muss die Behandlung das Opfer in eine konkrete Lebensgefahr gebracht haben.⁵⁵ Die wuchtigen Schläge des K gegen M sind, wie bereits dargestellt, ursächlich für den Tod des M. Für den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB reicht indessen eine mittelbare Folge selbst nicht aus. Vielmehr muss die Körperverletzungshandlung selbst lebensbedrohlich sein.⁵⁶ Vorliegend trat bei M durch die Schläge des K unmittelbar eine Bewusstseinstrübung ein. Eine Bewusstseinstrübung ist eine Form der qualitativen Bewusstseinsstörung, bei der die Fähigkeit gestört ist, verschiedene Aspekte der eigenen Person und der Umwelt gegenwärtig zu verstehen und sinnvoll miteinander zu verbinden. Die vorliegende Bewusstseinstrübung stellt jedoch mangels entgegenstehender Angaben noch keine konkrete Lebensgefährdung dar.

Nach einer anderen Ansicht ist eine abstrakt-generelle Lebensgefährdung ausreichend.⁵⁷ Diese soll vorliegen, wenn die jeweilige Einwirkung durch den Täter nach den Umständen des konkreten Falles wie der Art, Dauer und Stärke der Einwirkung generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.⁵⁸ Eine Bewusstseinstrübung, bei der die Fähigkeit gestört ist, verschiedene Aspekte der eigenen

Person und der Umwelt gegenwärtig zu verstehen und sinnvoll miteinander zu verbinden, ist abstrakt-generell ein lebensgefährlicher Zustand. Mithin läge eine das Leben gefährdende Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vor.

Beide Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass Stellung zu nehmen ist. Zunächst widerspricht die erste Ansicht dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers, der in Anschluss an die höchstrichterliche Rechtsprechung keine konkrete Lebensgefahr voraussetzen, sondern eine abstrakt-generelle Lebensgefährdung ausreichen lassen wollte.⁵⁹ Schließlich würde das Fordern einer konkreten Lebensgefahr § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu nahe an den versuchten Totschlag gem. §§ 212, 22 StGB heranrücken und in seinem Unrechtsgehalt zu weit von den anderen Varianten des § 224 Abs. 1 StGB entfernen.⁶⁰ Die besseren Argumente sprechen daher für die andere Ansicht, sodass eine das Leben gefährdende Behandlung hier vorliegt und die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB erfüllt sind.

2. Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich bezüglich des Grundtatbestandes des § 223 Abs. 1 StGB und des Qualifikationstatbestandes des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

C. Strafbarkeit des K gem. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

K könnte sich durch dieselbe Handlung der Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

Der Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

b) Eintritt des Todes und Kausalzusammenhang

Der qualifizierte Erfolg des § 227 Abs. 1 StGB müsste eingetreten sein und weiterhin ein Kausalzusammenhang zwischen Grunddelikt und Erfolg bestehen. M ist tot. Wenn man die wuchtigen Schläge des K hinwegdenkt, entfällt auch die Bewusstseinstrübung, die M zu einer aktiven Verteidigung außer Stande setzt, aber R ermöglichte, ihm wei-

⁵⁵ Paeffgen/Böse in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 25), § 224 Rn. 28.

⁵⁶ BGHSt 2, 160 (163); 36, 1 (9); BGH NStZ-RR 2021, 109 (110); vgl. auch Hardtung in: MüKoStGB (Fn. 6), § 224 Rn. 42; Rengier, Strafrecht AT (Fn. 4), § 14 Rn. 50.

⁵⁷ Siehe Fn. 32.

⁵⁸ Rengier, Strafrecht BT II (Fn. 40), § 14 Rn. 50.

⁵⁹ Vgl. BT-Drucks. 13/8587, S. 82f.

⁶⁰ Rengier, Strafrecht BT II (Fn. 40), § 14 Rn. 50.

tere wuchtige Schläge gegen den Kopf zu versetzen. Mithin ist die Körperverletzung des M ursächlich für den Tod des M.

c) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Weiter müsste ein tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang bestehen. Nach den Grundsätzen des § 227 StGB unterbricht indes das vorsätzliche – anders als leicht fahrlässiges – Handeln eines Dritten regelmäßig den Zurechnungszusammenhang.⁶¹ Die Schläge des K haben hier lediglich zu einer Bewusstseinstrübung geführt, die M zu einer aktiven Verteidigung außer Stande setzte, die es aber R ermöglichte, ihm weitere wuchtige Schläge gegen den Kopf zu versetzen. Die drei vorsätzlich begangenen wuchtigen Faustschläge des R gegen den Kopf von M unterbrechen demnach bereits den Zurechnungszusammenhang. Mithin ist der Tod des M dem K nicht objektiv zurechenbar.

d) Zurechnung, § 25 Abs. 2 StGB

Etwas anderes könnte sich indessen ergeben, wenn dem K die drei wuchtigen Schläge des R nach den Grundsätzen der § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden könnten. Indes bestand zwischen K und R kein gemeinsamer Tatplan. Eine mittäterschaftliche Zurechnung nach den Grundsätzen der sukzessiven Mittäterschaft während der Tatausführung ist zwar möglich.⁶² Doch auch dafür müsste ein gemeinsamer Tatplan, zumindest konkludent, geschlossen worden sein.⁶³ Jedoch ist kein nach außen erkennbares Verhalten des R oder M ersichtlich, das den Schluss auf einen sukzessiv gefassten gemeinsamen Tatplan zuließe. Die Schläge des R können dem K somit nicht nach § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden.

2. Zwischenergebnis

Folglich liegt der objektive Tatbestand nicht vor.

II. Ergebnis

K hat sich mithin nicht durch dieselbe Handlung der Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

D. Strafbarkeit des K gem. § 222 StGB

K könnte sich jedoch durch dieselbe Handlung der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Erfolgseintritt und Kausalität

Die wuchtigen Schläge des K müssten kausal für den Tod des M sein. Das Täterhandeln ist im Rahmen des § 222 StGB selbst kausal, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er dabei nur an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist.⁶⁴ R tritt an den deutlich gekennzeichneten M nach dem Handeln des K heran, der sich nicht mehr wehren konnte. Seine Handlung knüpft demnach an das Handeln des K an. Somit sind die wuchtigen Schläge des K kausal für den Tod.

2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit

K müsste objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Der generelle Sorgfaltsmittel ergibt sich aus den Anforderungen, die bei einer *ex ante*-Betrachtung der Gefahrenlage an eine objektive Maßstabsfigur zu stellen sind.⁶⁵ K hat in Kenntnis dessen, dass lediglich ein Zweikampf zwischen R und M verabredet worden war, M ebenfalls angegriffen. Aus einer *ex ante*-Betrachtung hat er damit trotz der Gefahrenlage eines Zweikampfes vor Zuschauern den M durch seine Schläge den Täglichkeiten des R schutzlos ausgeliefert. Mithin hat K objektiv sorgfaltswidrig gehandelt. Der Erfolgseintritt müsste zudem objektiv vorhersehbar sein.⁶⁶ Es liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass in der Eskalationsgefahr einer Schlägerei R noch einmal an den M herantreten wird, um weitere Schläge zu verüben, die den Zustand des M noch weiter verschlechtern und bis hin zu seinem Tod führen können. Somit war der Erfolgseintritt objektiv vorhersehbar. Mithin handelte K sorgfaltswidrig bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts.

3. Objektive Zurechnung

Der Tod des M müsste K auch objektiv zurechenbar sein. Dazu muss ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Täterverhalten einerseits und dem Taterfolg andererseits vorliegen. Fahrlässige Verursachung liegt also vor, wenn sich die rechtlich missbilligte Gefahr

⁶¹ Vgl. BGHSt 32, 25 (27f.); vgl. zu einer insoweit ähnlich gelagerten Fallkonstellation Fischer (Fn. 4), § 227 Rn. 5b.

⁶² Vgl. Joecks/Scheinfeld in: MüKoStGB (Fn. 6), § 25 Rn. 205ff.

⁶³ Vgl. BGH NStZ 2021, 494 (497); Rengier, Strafrecht AT (Fn. 4), § 44 Rn. 35.

⁶⁴ Vgl. BGHSt 39, 322 (324).

⁶⁵ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT (Fn. 8), Rn. 1118.

⁶⁶ Siehe Fn. 45.

verwirklicht hat, die in der Sorgfaltspflichtverletzung des Täters geschaffen wurde.⁶⁷ Fraglich ist indes, ob die Handlungen des R nicht zu einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs führten. Dies richtet sich danach, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt, was wiederum nach dem Adäquanzzusammenhang bestimmt wird.⁶⁸ Danach soll die Zurechnung nur entfallen, wenn das Dazwischenreten eines eigenverantwortlich handelnden Dritten so sehr außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, dass mit ihm vernünftigerweise nicht gerechnet werden kann.⁶⁹ Die Schläge des K erfolgten während einer fortlaufenden Schlägerei mehrerer Personen, bei der die Anwesenheit von jeweils mehreren Unterstützern eine Eskalationsgefahr mit sich bringt. Dabei liegt es gerade nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass sich andere Beteiligte an der Schlägerei die vorangehende Schaffung einer erkennbaren Beeinträchtigung der Abwehrfähigkeit des Opfers zu Nutze machen. Die drei wuchtigen Schläge des R gegen den M liegen demnach nicht außerhalb der Lebenserfahrung. Mithin ist der Tod dem K objektiv zurechenbar.

II. Rechtswidrigkeit

K handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Ein individueller Sorgfaltspflichtverstoß sowie individuelle Vorhersehbarkeit liegen vor.

IV. Persönliche Strafausschließungsgründe

oder Strafaufhebungsgründe

Persönliche Strafausschließungsgründe oder Strafaufhebungsgründe liegen nicht vor.

V. Ergebnis

K hat sich der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig gemacht.

E. Strafbarkeit des K gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB

K hat sich zudem der Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB schuldig gemacht.

F. Gesamtergebnis zu K

Die 1. Sachverhaltsalternative unterscheidet sich von der 2. Sachverhaltsalternative ausschließlich in der Strafbar-

keit wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB. Indes ist bei einem Stufenverhältnis der Täter in *dubio pro reo* auf eindeutiger Tatsachengrundlage aus dem mildernden Gesetz zu verurteilen, so dass sich eine Wahlfeststellung erübriggt.⁷⁰

Die Strafbarkeit des K nach der 1. Sachverhaltsalternative wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB muss deshalb auf die in beiden Sachverhaltsalternativen verwirklichte fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB reduziert werden, die einen niedrigeren Strafrahmen aufweist. Somit hat K sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB und der Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

G. Strafbarkeit des R gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB

R könnte sich einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben, indem K dem M mehrfach Schläge versetzte.

I. Tatbestand

R selbst hat M in dieser Tatphase nicht körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt. Ihm könnten jedoch die Schläge von K gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden.

1. Gemeinsamer Tatplan

Dafür müsste zunächst ein gemeinsamer Tatplan vorliegen. Hier haben R und M, für alle anwesenden Unterstützer erkennbar, einen Zweikampf vereinbart, der das Eingreifen Dritter ausschließen sollte. R hat mit K vor Beginn des Zweikampfes auch nichts davon Abweichendes vereinbart, sodass ein gemeinsamer Tatplan zunächst nicht vorlag. Zwar ist hier eine mittäterschaftliche Zurechnung auch nach den Grundsätzen der sukzessiven Mittäterschaft während der Tatausführung möglich. Jedoch hat K entgegen der Vereinbarung zwischen R und M in den Zweikampf eingegriffen und es ist auch nach außen erkennbares Verhalten des R ersichtlich, das den Schluss auf einen sukzessiv gefassten gemeinsamen Tatplan zuließe. Die Körperverletzung des K bildet zudem eine zeitlich

⁶⁷ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT (Fn. 8), Rn. 1129.

⁶⁸ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT (Fn. 8), Rn. 283ff.

⁶⁹ Vgl. BGH NJW 2005, 1420 (1421); 2002, 2232 (2233).

⁷⁰ Hecker in: Schönke/Schröder (Fn. 3), § 1 Rn. 83; zur Abgrenzung des Stufenverhältnisses zur Wahlfeststellung Kruse, Wahlfeststellung in Gutachten, Strafurteil und Anklageschrift, JURA 2008, 173.

vollständig abgeschlossene Tat, weshalb auch ein nachträgliches Einverständnis des R als *dolus subsequens* unbeachtlich wäre.⁷¹ Somit liegt kein gemeinsamer Tatplan vor.

2. Zwischenergebnis

Folglich fehlt es hier an einem gemeinsamen Tatplan mit K. Dessen Schläge können R daher nicht gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden.

II. Ergebnis

R hat sich nicht einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht, indem K dem M mehrere Schläge versetzte.

3. Tatkomplex: Das Ende

A. Strafbarkeit des R gem. § 212 Abs. 1 StGB

R könnte sich eines Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf versetzte.

I. Tatbestand

Dafür müsste R tatbestandsmäßig gehandelt haben. Zunächst ist M tot, sodass der Tod eines Menschen als Tatereignis vorliegt. Fraglich ist jedoch, ob die drei wuchtigen Faustschläge des R gegen den Kopf des M für dessen Tod kausal im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel waren. M erstickte an eingeaatmetem Blut durch eine Nasenbeinfraktur, weil er eine Bewusstseinsstörung erlitt, die seinen Schluck- und Hustreflex ausgeschaltet hatte. Insoweit ist danach zu fragen, ob die Schläge des R die Bewusstseinsstörung und Nasenbeinfraktur des M verursacht haben. Hier konnte jedoch nicht mehr festgestellt werden, ob die Schläge des R oder etwa diejenigen des K die Bewusstseinsstörung und Nasenbeinfraktur bei M hervorgerufen haben. Daher ist zugunsten des R in *dubio pro reo* davon auszugehen, dass allein die vorangegangenen Verletzungshandlungen des K die tödliche Folge verursacht haben.⁷² Demnach können die Tathandlungen des R hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Taterfolg entfiele, sodass diese nicht kausal für den Tod des M waren. Folglich hat R nicht tatbestandsmäßig gehandelt.

II. Ergebnis

R hat sich nicht eines Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem er M drei wuchtige Faustschläge

gegen den Kopf versetzte.

B. Strafbarkeit des R gem. §§ 223 Abs. 1,

224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

R könnte sich jedoch einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB schuldig gemacht haben, indem er M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf versetzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung

R müsste M körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. R versetzte M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf. Dies stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar. Die weiteren Hämatome und Prellungen am Kopf und im Gesicht beeinträchtigen das körperliche Wohlbefinden des M dabei nicht nur unerheblich und stellen zudem einen vom Normalzustand krankhaft abweichenden Zustand dar. R hat M folglich körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt.

b) Kausalität und objektive Zurechnung

Die Faustschläge des R müssten auch kausal für den Körperverletzungserfolg und dieser ihm objektiv zurechenbar sein. Die drei wuchtigen Faustschläge des R können zunächst nicht hinweggedacht werden, ohne dass die körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung entfielen, sodass sie kausal im Sinne einer *conditio sine qua non* sind. Schließlich schafft R dadurch die rechtlich missbilligte Gefahr für Verletzungen im Bereich des Kopfes und Gesichtes. Diese Gefahr hat sich hier auch in Form von Hämatomen und Prellungen realisiert, sodass der Körperverletzungserfolg dem R auch objektiv zurechenbar ist.

b) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB: Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Weiterhin müsste R die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen haben. Dies ist nach der hier vertretenen Ansicht der Fall, wenn eine abstrakt-generelle Lebensgefährdung vorliegt. R hat M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf versetzt. Massive Faustschläge gegen den Kopf gehen dabei schon an und für sich mit einer erheblichen Gefährlichkeit einher.⁷³ Hinzu kommt im konkreten Fall, dass M zum Zeitpunkt der Schlä-

⁷¹ Vgl. zum unbeachtlichen nachträglichen Einverständnis Rengier, Strafrecht AT (Fn. 4), § 44 Rn. 38.

⁷² Vgl. BGH NStZ 2021, 494 (497).

⁷³ Vgl. BGH NJW 2013, 1379 (1382).

ge bereits sichtlich und deutlich gezeichnet von den vorherigen Auseinandersetzungen war. Er konnte sich nicht mehr wehren und hielt lediglich schützend seine Fäuste vor seine Schläfen. In diesem Kontext sind drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf generell geeignet, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. R hat die Körperverletzung folglich mittels einer lebensgefährdenden Behandlung begangen.

2. Subjektiver Tatbestand

Weiter muss R vorsätzlich hinsichtlich des Grunddelikts und der Qualifikation gehandelt haben. Bezuglich der Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist es erforderlich, dass der Täter die Umstände kennt, aus denen sich die Lebensgefährlichkeit ergibt.⁷⁴ R wollte den M schlagen, um den Zweikampf endgültig für sich zu entscheiden. Er handelte dabei in dem Bewusstsein, dass M wegen der vorangegangenen Auseinandersetzungen sichtlich benommen bzw. geschwächt war und sich nicht mehr wehren konnte. Mithin wusste R um die Umstände, aus denen sich die Lebensgefährlichkeit für M ergab. Er handelte sowohl hinsichtlich des Grunddelikts als auch der Qualifikation vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Weiterhin müsste R auch rechtswidrig gehandelt haben. Zwar hat M zunächst in den Zweikampf mit R eingewilligt, sodass es auch hier an der Rechtswidrigkeit mangeln könnte. Doch dafür müsste die Einwilligung noch bei der jeweiligen Tatbegehung objektiv vorliegen.⁷⁵ Hier war M indes wegen der bereits erlittenen Verletzungen und seiner dadurch bewirkten Schwächung zum Zeitpunkt der drei wuchtigen Faustschläge in das Gesicht durch R nicht mehr mit einer Fortsetzung des Zweikampfes einverstanden. Mithin lag die Einwilligung zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht mehr vor. Dies war R laut Sachverhalt auch bewusst, sodass ein möglicher Erlaubnistatbestandsirrtum ausscheidet.⁷⁶ Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Mithin handelte R auch rechtswidrig.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungsgründe oder Schuldaus- schließungsgründe ersichtlich. R handelte mithin schuldhaft.

⁷⁴ BGHSt 19, 352 (353f.); 36, 1 (15).

⁷⁵ Schlehofer in: MüKoStGB (Fn. 6), Vor §§ 32ff. Rn. 198.

⁷⁶ Vgl. zur Einordnung eines Irrtums über eine in Wahrheit nicht vorliegende oder unwirksame Einwilligung als Erlaubnistatbestandsirrtum Eschelbach in: BeckOK StGB (Fn. 2), § 228 Rn. 32.

IV. Ergebnis

R hat sich einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB schuldig gemacht, indem er M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf versetzte.

C. Strafbarkeit des R gem. § 227 Abs. 1 StGB

Fraglich ist weiterhin, ob sich R einer Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat, indem er M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf versetzte und dieser verstarb.

I. Tatbestand

1. Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

Wie oben geprüft, ist der Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt.

2. Erfolgsqualifikation des § 227 Abs. 1 StGB

Weiterhin müsste die Erfolgsqualifikation des § 227 Abs. 1 StGB erfüllt sein. Zunächst müsste dafür die kausale tödliche Folge eingetreten sein. Zwar ist M hier verstorben. Doch wie oben geprüft, ist *in dubio pro reo* zugunsten des R davon auszugehen, dass ausschließlich die Schläge des K die tödliche Folge verursacht haben. Mithin fehlt es an einer durch die Schläge des R verursachten tödlichen Folge, sodass die Erfolgsqualifikation des § 227 Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist. R hat folglich nicht tatbestandsmäßig gehandelt.

II. Ergebnis

R hat sich nicht einer Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem er M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf versetzte.

D. Strafbarkeit des R gem. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Eine mittäterschaftliche Zurechnung der Erfolgsqualifikation des § 227 Abs. 1 StGB gem. § 25 Abs. 2 StGB scheitert schon daran, dass K diese nicht verwirklicht hat.

E. Strafbarkeit des R gem. § 222 StGB

Schließlich könnte sich R gem. § 222 StGB einer fahrlässigen **Tötung** schuldig gemacht haben, indem er M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf versetzte.

I. Tatbestand

R müsste zunächst den Tod eines anderen Menschen verursacht haben. M ist gestorben, sodass der Tod eines an-

deren Menschen eingetreten ist. R hat durch die wuchtigen Faustschläge gegen den Kopf auch eine taugliche Tathandlung begangen. Dadurch müsste der Tod des M jedoch verursacht worden sein. Dies bestimmt sich nach den allgemeinen Zurechnungsregeln,⁷⁷ also der Kausalität und der objektiven Zurechnung. Indessen ist, wie bereits dargestellt *in dubio pro reo* zugunsten des R davon auszugehen, dass ausschließlich die Schläge des K den Tod des M verursacht haben. Mithin fehlt es hier an der Verursachung des Todes eines anderen Menschen.

II. Ergebnis

R hat sich nicht gem. § 222 StGB einer fahrlässigen Tötung schuldig gemacht, indem er M drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf versetzte.

F. Strafbarkeit des R gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB

R könnte sich zudem gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB der Beteiligung an einer Schlägerei schuldig gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei

Wie bereits geprüft, liegt eine Schlägerei i.S.d. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB vor.

b) Beteiligung

R müsste an dieser Schlägerei auch beteiligt sein. R ist zunächst nur mit M in einen Zweikampf verwickelt. Als B und U bzw. K in diesen eingegriffen haben, also nachdem eine Schlägerei vorlag, versetzte R dem M jedoch noch drei wuchtige Faustschläge in das Gesicht. Zwar ist darin kein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken im Sinne einer Mittäterschaft, vgl. § 25 Abs. 2 StGB, zu sehen. Doch standen die drei wuchtigen Schläge in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang. Mithin hat R sich im Sinne der hier ausreichenden örtlich-zeitlichen Mitwirkung an der Schlägerei auch beteiligt.

2. Subjektiver Tatbestand

R müsste auch vorsätzlich bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. Er wusste darum, dass K sowie B und U den R zwischenzeitlich bereits mehrfach geschlagen hatten und sich diese Schläge in einem unmittelbaren örtlich-zeitlichen Zusammenhang zu seinen nachfolgenden Schlägen standen. Zudem hatte er den

Willen, dem M drei wuchtige Faustschläge in das Gesicht zu versetzen. Mithin hat R auch vorsätzlich bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt.

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

(Tatbestandsannex)

Schließlich ist, wie oben geprüft, auch eine der in § 231 Abs. 1 StGB beschriebenen schweren Folgen, hier der Tod eines Menschen, durch die Schlägerei verursacht worden.

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, insbesondere liegt, wie bereits geprüft, die Einwilligung des M zum Tatzeitpunkt nicht mehr vor. Mithin handelte R rechtswidrig.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. R handelte mithin auch schuldhaft. Insbesondere kann der Vorwurf nicht gem. § 231 Abs. 2 StGB entkräftet werden.

IV. Ergebnis

R hat sich gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB der Beteiligung an einer Schlägerei schuldig gemacht, indem er M drei wuchtige Faustschläge in das Gesicht versetzte.

G. Ergebnis zum 3. Tatkomplex

R hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Tateinheit mit Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht, indem er M drei wuchtige Faustschläge in das Gesicht versetzte.

Fazit

Der BGH folgte hier zunächst seiner grundsätzlichen Linie, dass die Einwilligungsfähigkeit keine starre Altersgrenze kennt oder den zivilrechtlichen Regeln über die Geschäftsfähigkeit entspricht, sondern nach der tatsächlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu beurteilen ist. In Bezug auf die mögliche Sittenwidrigkeit der Einwilligung stellte er insbesondere darauf ab, dass ausreichend sichere Regeln vereinbart wurden. Zwar ist diese Betrachtungsweise mit Verweis auf die vorherige Rechtsprechung⁷⁸ auf Kritik gestoßen. So sei nicht sichergestellt gewesen, dass

⁷⁷ Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 3), § 222 Rn. 3; Neumann/Saliger in: Kindhäuser/Neumann/Paefgen (Fn. 25), § 222 Rn. 2.

⁷⁸ Vgl. BGHSt 58, 140 (147); BayOBLG NJW 1999, 372 (373).

das Vereinbarte tatsächlich eingehalten werde.⁷⁹ Doch zu Recht verwies der BGH auf die fehlende Vergleichbarkeit zu dieser Rechtsprechung, da es allein auf eine *ex-ante*-Betrachtung zu Beginn der Körperverletzungshandlungen ankommt und bei Vornahme einer solchen kein schwerer Gesundheitsschaden und keine konkrete Todesgefahr zu erwarten war.⁸⁰

Für Studierende macht die Entscheidung vor allem aufgrund der vielen Probleme im Allgemeinen Teil des materiellen Strafrechts – wie der möglichen Sittenwidrigkeit der Einwilligung oder den Fragen der Verursachung – deutlich, dass fundierte Kenntnisse des Allgemeinen Teils von nicht zu unterschätzender Bedeutung für eine Fallbearbeitung sein können. Darüber hinaus ist es sinnvoll sich – für den in Klausuren möglicherweise vorkommenden Fall der wahldeutigen Tatsachengrundlage – mit dem synoptischen Aufbau vertraut zu machen. Dieser ermöglicht es, auch in zunächst scheinbar komplizierten Konstellationen einen übersichtlichen und strukturierten Aufbau zu erarbeiten.

Umfangreiche Ausführungen zu dem Umgang mit wahldeutigen Tatsachengrundlagen finden sich in dem zweiteiligen Beitrag von Norouzi, Grundfälle zur Wahlfeststellung, Präpendenz und Postpendenz, JuS 2008, 17; 2008, 113.

⁷⁹ Vgl. v. Heintschel-Heinegg (Fn. 23), JA 2021, 425 (429).

⁸⁰ Vgl. BGH NStZ 2021, 494 (496).